

## XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 8. März 1971

Zl. 5192-Pr.2/1971

375/A.B.

zu 401/J.

Präs. am 8. März 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Soronics und Genossen vom 3. Februar 1971, Nr. 401/J, betreffend Suspendierung von Zollwachebeamten, beehre ich mich mitzuteilen, daß zufolge zahlreicher Verdachtsmomente die Belassung der fünf Zollwachebeamten im Dienste im Hinblick auf die Natur der ihnen zur Last gelegten Dienstvergehen, die das Ansehen des Zollamtes Wien und wesentliche Interessen des Dienstes zu gefährden schienen, nicht gerechtfertigt war. Die Verdachtsmomente fanden zum Teil ihren Niederschlag in der Disziplinaranzeige vom 15. Juli 1970 und wurden im Zuge von Erhebungen immer mehr erhärtet. Aus diesem Grunde wurde die vorläufige Suspendierung verfügt. Weitere Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlungsakten sind gemäß § 121 Abs. 3 Dienstpragmatik untersagt.

Dem Vorsitzenden des zuständigen Disziplinarsenates wurden mit Schreiben vom 23. November 1970 im Nachhang zur Disziplinaranzeige vom 14. Juli 1970 die bisherigen Erhebungsergebnisse und die gemäß § 145 Abs. 2 Dienstpragmatik verfügte vorläufige Suspendierung mitgeteilt. Die Entscheidung über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Suspendierung (§ 145 Abs. 5 Dienstpragmatik) konnte nach Ansicht des Senates wegen des Umfanges des zu untersuchenden und zu beurteilenden Materials erst erfolgen, als unter Bedachtnahme auf strafprozessuale Grundsätze ein Bild im Sinne der Anschuldigung erarbeitet war. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß die Mitglieder des Disziplinarsenates gem. § 101 Abs. 6 der Dienstpragmatik in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind.

In den Sitzungen des Disziplinarsenates vom 15. Februar 1971 bzw. 17. Februar d. J. wurde die Suspendierung des Zollwachemajors Stefan MIKATS aufgehoben, die Suspendierung des Zollwachinspektors Ferdinand EIDLER bestätigt, das Disziplinarverfahren eingeleitet und bis zum

Abschluß des gerichtlichen Verfahrens als ruhend erklärt; die Suspendierung des Zollwachrevisors Josef KASTNER wurde aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingeleitet; die Suspendierung der Zollwachoberkontrollore Wilhelm GRAMS und Johann BANDION wurde aufgehoben.

*Handwritten signature*